

Jan-Philipp Redder

*BEAMTEN-
RECHT*

**SCHLESWIG-
HOLSTEIN**

Deutscher
Gemeindeverlag
| Kohlhammer

Beamtenrecht Schleswig-Holstein

Dr. Jan-Philipp Redder

Rechtsanwalt bei RPM Rechtsanwälte PartG mbB in Kiel,
Dozent für Beamtenrecht an der
Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz

Deutscher Gemeindeverlag

1. Auflage 2026

Alle Rechte vorbehalten

© Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Stuttgart

Gesamtherstellung: W. Kohlhammer GmbH, Heßbrühlstraße 69, 70565 Stuttgart
produksicherheit@kohlhammer.de

Print:

ISBN 978-3-555-02443-1

E-Book-Formate:

pdf: ISBN 978-3-555-02444-8

epub: ISBN 978-3-555-02445-5

Dieses Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechts ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Für den Inhalt abgedruckter oder verlinkter Websites ist ausschließlich der jeweilige Betreiber verantwortlich. Die W. Kohlhammer GmbH hat keinen Einfluss auf die verknüpften Seiten und übernimmt hierfür keinerlei Haftung.

Vorwort

Das Beamtentum ist eine tragende Säule des öffentlichen Dienstes und dabei rechtlich komplex, praktisch herausfordernd und für die Verwaltungspraxis von zentraler Bedeutung. Dieses Fachbuch verfolgt das Ziel, die zentralen Strukturen und Problemfelder des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein verständlich, kompakt und praxisnah darzustellen.

Das Werk richtet sich in erster Linie an Praktiker, insbesondere an Personalverantwortliche, Juristen im öffentlichen Dienst, Richter und Rechtsanwälte mit verwaltungsrechtlichem Schwerpunkt. Es soll eine verlässliche Orientierungshilfe im Umgang mit den einschlägigen Rechtsgrundlagen bieten und dabei helfen, rechtssichere und zugleich sachgerechte Lösungen zu entwickeln. Das Werk gibt den Stand von Gesetzgebung, Rechtsprechung und Literatur bis einschließlich Dezember 2025 wieder.

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Fachbuch das generische Maskulinum verwendet. Es gilt gleichermaßen für alle Geschlechter.

Für Hinweise, Kritik und Anregungen ist der Verfasser jederzeit dankbar – sie helfen, das Buch weiterzuentwickeln und an den Bedürfnissen der Praxis auszurichten. Sie erreichen mich unter folgender E-Mail-Adresse:

Redder@rpm-recht.de.

Rechtsanwalt Dr. Jan-Philipp Redder

Kiel, Januar 2026

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Literaturverzeichnis	XV
Kapitel 1 Beamtenrecht in Schleswig-Holstein	1
I. Bedeutung des Beamtentums für Schleswig-Holstein	1
II. Reichweite der Schleswig-Holsteinischen Gesetzgebungskompetenz zum Beamtenrecht	2
III. Rechtsquellen des Beamtenrechts	3
1. Völkerrecht	3
2. Europäische Ebene	3
3. Grundgesetz	4
4. Verfassung des Landes Schleswig-Holstein	5
5. Parlamentsgesetze	5
6. Rechtsverordnungen	5
7. Satzungen	6
8. Verwaltungsvorschriften	6
IV. Daten und Zahlen	6
Kapitel 2 Zentrale Begrifflichkeiten des Beamtenrechts	7
I. Beamter	7
II. Dienstherr	7
III. Organe des Dienstherrn	7
1. Behörden	7
2. Oberste Dienstbehörde	8
3. Dienstvorgesetzter	8
4. Vorgesetzter	10
IV. Amt	10
Kapitel 3 Wesensmerkmale des Beamtenverhältnisses	12
I. Beamtenverhältnis und Angestelltenverhältnis im Vergleich	12
II. Ausübung hoheitsrechtlicher Befugnisse (Art. 33 Abs. 4 GG)	13
Kapitel 4 Arten des Beamtenverhältnisses	15
I. Beamte auf Lebenszeit	15
II. Beamte auf Zeit	15
1. Grundlagen	15
2. Beamte auf Zeit in Schleswig-Holstein nebst verfassungsrechtlicher Einordnung	15
a) Verfassungsrechtliche Grundlagen	15
b) Kommunale Wahlbeamte	16

Inhaltsverzeichnis

c) Vorstand von Kommunalunternehmen (§ 106a Abs. 1 Satz 3 GO)	16
d) Hochschulbereich	16
III. Beamte auf Probe	17
IV. Beamte auf Widerruf	18
V. Ehrenbeamte	18
VI. Wahlbeamte	18
Kapitel 5 Der Weg ins Beamtenverhältnis	19
I. Voraussetzungen der Verbeamtung	19
1. Berufungsvoraussetzungen nach § 7 BeamStG	19
2. Die Ernennungskriterien nach § 9 BeamStG	20
a) Grundlagen	20
b) Inhalt der Kriterientrias	21
c) Eignungsfremde Kriterien	27
II. Die Ernennung zum Beamten	29
III. Nichtigkeit der Ernennung (§ 11 BeamStG)	31
1. Grundlagen	31
2. Abgrenzung zur Nichternennung	31
3. Nichtigkeitsfeststellung	32
a) Formelle Vorgaben	32
b) Die einzelnen Nichtigkeitsgründe	32
4. Rechtsfolge	33
a) Grundlagen	33
b) Rückzahlung von Bezügen	33
5. Prozessuales	34
IV. Rücknahme der Ernennung (§ 12 BeamStG)	34
1. Grundlagen	34
2. Rücknahmevoraussetzungen	34
a) Formelle Vorgaben	34
b) Materielle Vorgaben	35
3. Erstattung von Bezügen	38
Kapitel 6 Stellenbesetzungsverfahren	40
I. Grundlagen	40
II. Planmäßige Ausweisung der Stelle	41
III. Stellenausschreibung, § 10 Abs. 1 LBG	41
1. Grundlagen	41
2. Anforderungsprofil	42
3. Verspätet eingegangene Bewerbungen	44
IV. Auswahlentscheidung	44
1. Ausschluss von Bewerbern	44
2. Hauptkriterien: Grundsatz der Bestenauslese	45
a) Grundlagen	45

b) Bedeutung der dienstlichen Beurteilungen	47
c) Vorstellungsgespräche und Auswahlgespräche	49
3. Hilfskriterien: Auswahlentscheidung bei gleichqualifizierten Bewerbern	51
a) Grundlagen	51
b) Frauenförderung	51
4. Dokumentationspflicht	53
5. Alternative: Abbruch des Verfahrens	54
V. Mitteilung der Auswahlentscheidung	55
VI. Wartezeit nach Mitteilung der Auswahlentscheidung	56
VII. Primärrechtsschutz unterlegener Bewerber	57
VIII. Schadensersatzansprüche des unterlegenen Bewerbers.	58
Kapitel 7 Laufbahnrecht.	59
I. Das verfassungsrechtliche Laufbahnprinzip	59
II. Laufbahnen und Laufbahngruppen in Schleswig-Holstein.	59
III. Zugangsvoraussetzungen.	60
1. Differenzierung nach Laufbahngruppen und Einstiegsämtern	60
2. Andere Bewerber	62
IV. Laufbahnwechsel	63
V. Einstellung	63
VI. Probezeit.	64
1. Bewährung des Beamten	64
a) Grundlagen	64
b) Dauer der Probezeit.	66
c) Zum Anspruch auf Übernahme in ein Lebenszeit- beamtenverhältnis	67
2. Ämter mit leitender Funktion	68
VII. Beförderung	68
VIII. Aufstieg	69
IX. Personalentwicklung, Qualifizierung und Fortbildung	69
X. Benachteiligungsverbot, Nachteilsausgleich	70
Kapitel 8 Überblick über das Mitbestimmungsrecht der Personal- vertretung	71
I. Grundlagen.	71
II. Mitbestimmung.	71
III. Prozessuales.	72
Kapitel 9 Personalentscheidungen.	74
I. Umsetzung	74
1. Grundlagen	74
2. Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	75
a) Formelle Anforderungen	75
b) Materielle Anforderungen.	75

Inhaltsverzeichnis

3.	Rechtsschutz	77
II.	Abordnung	78
1.	Grundlagen	78
2.	Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	79
a)	Formelle Anforderungen	79
b)	Materielle Anforderungen	79
3.	Prozessuales	81
III.	Versetzung	81
1.	Grundlagen	81
2.	Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen	82
a)	Formelle Anforderungen	82
b)	Materielle Anforderungen	82
3.	Prozessuales	84
IV.	Zuweisung	84
	Kapitel 10 Besoldungsrecht	86
I.	Verfassungsrechtliche Vorgaben	86
II.	Besoldung	89
III.	Rückforderung bei Überzahlung von Bezügen	90
1.	Grundlagen	90
2.	Entreicherung	91
3.	Billigkeitserwägungen	93
4.	Aufrechnung durch die Behörde	93
IV.	Vorgehen bei unzureichender Besoldung	94
	Kapitel 11 Versorgungsrecht	96
I.	Verfassungsrechtliche Grundlagen	96
II.	Überblick	96
III.	Ruhegehalt oder Unterhaltsbeitrag	97
IV.	Hinterbliebenenversorgung	99
V.	Bezüge bei Verschollenheit	99
VI.	Unfallfürsorge	99
1.	Überblick	99
2.	Dienstunfall	100
3.	Verfahrensablauf bei Dienstunfähigkeit	104
VII.	Übergangsgeld, Ausgleich	105
	Kapitel 12 Grundrechte des Beamten	106
	Kapitel 13 Rechtliche Stellung im Beamtenverhältnis	107
I.	Pflichten des Beamten	107
1.	(Verfassungs-)Treuepflicht (§§ 3 Abs. 1, 33 Abs. 1 Satz 3 BeamStG)	107
2.	Parteilpolitische Neutralität (§ 33 Abs. 1 Satz 1, 2 BeamStG)	110
3.	Mäßigung und Zurückhaltung (§ 33 Abs. 2 BeamStG)	110

Inhaltsverzeichnis

4.	Hingabepflicht (§ 34 Abs. 1 Satz 1 BeamStG)	112
5.	Uneigennützige Amtsführung (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BeamStG) . .	114
6.	Wohlverhaltenspflicht (§ 34 Abs. 1 Satz 3 BeamStG)	115
7.	Erscheinungsbild des Beamten (§ 34 Abs. 2 BeamStG)	117
8.	Beratungs- und Unterstützungspflicht (§ 35 Abs. 1 Satz 1 BeamStG)	119
9.	Folgepflicht (§ 35 BeamStG)	119
10.	Verschwiegenheitspflicht (§ 37 BeamStG)	121
11.	Verbot der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sons- tigen Vorteilen (§ 42 BeamStG)	123
12.	Wohnungswahl, Dienstwohnung (Residenzpflicht) (§ 54 LBG) .	124
II.	Dienstleid	124
III.	Verbot der Führung der Dienstgeschäfte	124
	1. Grundlagen	124
	2. Formelle Anforderungen	125
	3. Materielle Anforderungen	125
	4. Prozessuales	126
IV.	Dienstliche Beurteilung und Dienstzeugnis	126
	1. Grundlagen	126
	2. Beurteilungsverfahren	127
	3. Das Statusamt als Ausgangspunkt der Beurteilung	128
	4. Inhalt der Beurteilung	129
	5. Zulässigkeit von Anlassbeurteilungen	131
	6. Besonderheiten bei Leistungsprüfungen	131
	7. Aufhebung von dienstlichen Beurteilungen	132
	8. Prozessuales	132
V.	Nebentätigkeit	132
	1. Grundlagen	132
	2. Pflicht zur Übernahme einer Nebentätigkeit	133
	3. Anzeigefreie Nebentätigkeiten	134
	4. Verbot einer Nebentätigkeit	136
	5. Ausübung von Nebentätigkeiten	138
	6. Verfahren	138
	7. Auskunftspflicht über Einnahmen	139
	8. Ablieferungspflicht	139
VI.	Tätigkeit nach Beendigung des Beamtenverhältnisses	139
VII.	Fürsorgepflicht des Dienstherrn	141
	1. Grundlagen	141
	2. Beihilfe in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen	141
	3. Mutterschutz und Elternzeit	142
	4. Arbeitsschutz	142
	5. Ersatz von Sachschäden und Schmerzensgeld	142

Inhaltsverzeichnis

6.	Reise- und Umzugskosten	142
7.	Beamtenrechtlicher Schadensersatzanspruch	142
VIII.	Arbeitszeit und Urlaub	143
1.	Regelmäßige Arbeitszeit	143
2.	Überstunden	144
3.	Teilzeitbeschäftigung	144
4.	Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen	146
5.	Altersteilzeit	146
6.	Urlaub ohne Dienstbezüge	147
7.	Höchstdauer von Beurlaubung und unterhältiger Teilzeit	147
8.	Hinweispflicht und Benachteiligungsverbot	147
9.	Fernbleiben vom Dienst, Erkrankung	147
10.	Urlaub	148
IX.	Schadensersatzrecht	150
1.	Regressanspruch des Dienstherrn gegen den Beamten	150
2.	Übergang von Schadensersatzansprüchen auf den Dienstherrn	153
3.	Ausschluss von Schadensersatzansprüchen des Beamten gegen den Dienstherrn	153
X.	Personalakten	153
1.	Grundlagen	153
2.	Inhalt der Personalakten	154
3.	Zugang zu Personalakten	156
4.	Anhörung	156
5.	Auskunftsrecht	156
6.	Übermittlung von Personalakten und Auskunft an Dritte	157
7.	Löschung von Personalaktendaten	158
8.	Aufbewahrungsfristen	158
9.	Automatisierte Verarbeitung von Personalaktendaten	159
Kapitel 14 Disziplinarrecht.	160
I.	Grundlagen	160
II.	Dienstvergehen	161
1.	Pflichtverletzung	161
2.	Abgrenzung innerdienstlich/außerdienstlich	161
3.	Verschulden	163
III.	Vorermittlungsverfahren	164
IV.	Einleitung des Disziplinarverfahrens	164
V.	Durchführung des Disziplinarverfahrens	165
VI.	Abschluss des Disziplinarverfahrens	167
1.	Einstellungsverfügung	167
2.	Bemessung der Disziplinarmaßnahme	168
a)	Grundlagen	168
b)	Strafrahmenorientierung	173

c) Auswirkungen von Verzögerungen	174
d) Prozedere	175
3. Gerichtliche Überprüfung	176
VII. Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen	176
VIII. Disziplinarakte	176
Kapitel 15 Beendigung des Beamtenverhältnisses	178
I. Überblick	178
II. Entlassung kraft Gesetzes nach § 22 BeamStG	178
1. Grundlagen	178
2. Die einzelnen Entlassungsgründe	178
3. Prozessuales	179
III. Entlassung durch Verwaltungsakt	180
1. Allgemeine Verfahrensvorgaben	180
2. Obligatorische Entlassungsgründe nach § 23 Abs. 1 BeamStG	180
3. Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit bei Aufgaben- vorbehalt	182
4. Beamten auf Probe	182
5. Beamte auf Widerruf	184
6. Wirkung der Entlassung	186
IV. Mutterschutz bei Entlassungen	186
V. Verlust der Beamtenrechte	187
1. Grundlagen	187
2. Rechtskräftige strafrechtliche Verurteilung	187
3. Beendigung kraft Gesetzes	188
4. Wiederaufnahmeverfahren	188
5. Gnadenrecht	189
6. Prozessuales	189
VI. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach den Disziplinar- gesetzen	189
VII. Eintritt oder Versetzung in den Ruhestand	189
1. Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze	189
2. Hinausschieben des Ruhestandes	190
3. Vorzeitiger Ruhestand auf Antrag	191
4. Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit	191
a) Grundlagen	191
b) Verfahrensablauf bei Dienstunfähigkeit	192
c) Einbehalten der Dienstbezüge	201
d) Prozessuales	201
5. Begrenzte Dienstfähigkeit	202
6. Beamte auf Probe	203
7. Wiederherstellung der Dienstfähigkeit nach § 29 BeamStG (Reaktivierung)	204
a) Grundlagen	204

Inhaltsverzeichnis

b)	Reaktivierung auf Antrag des Beamten.	205
c)	Reaktivierung auf Anordnung der Behörde.	206
d)	Notwendigkeit einer erneuten Ernennungsurkunde.	207
8.	Einstweiliger Ruhestand bei politischen Beamten.	207
9.	Einstweiliger Ruhestand bei Umbildung und Auflösung von Behörden.	208
10.	Wartezeit.	209
	Kapitel 16 Rechtsschutz im Beamtenrecht.	210
I.	Notwendigkeit eines behördlichen Vorverfahrens.	210
II.	Entscheidung über den Widerspruch.	211
III.	Klageverfahren.	211
1.	Eröffnung des Verwaltungsrechtsweges.	211
2.	Zuständigkeit des Verwaltungsgerichts.	212
3.	Statthafte Klageart.	212
	Stichwortverzeichnis.	213

Literaturverzeichnis

- Adam, Roman F.*, Grundprobleme arbeits- und beamtenrechtlicher Konkurrentenklagen, DÖD 2021, S. 250–256.
- Ante, Johann*, Die (passive) Beteiligung an Unternehmen durch Bundesbeamte als genehmigungs- oder anzeigepflichtige Nebentätigkeit, ZBR 2021, S. 156–161.
- Baden, Eberhard*, Eignung nach Statusamt? – Ein grundlegendes Missverständnis des Bundesverwaltungsgerichts, ZBR 2023, S. 14–18.
- Baden, Eberhard*, Frauenförderung in der dienstlichen Beurteilung?, ZBR 2021, S. 372–377.
- Baßlperger, Maximilian*, Bestenauslese bei freigestellten Beamten, ZBR 2023, S. 233–237.
- Baßlperger, Maximilian*, Reaktivierung ohne Ernennung, ZBR 2021, S. 10–16.
- Baßlperger, Maximilian*, Zum Verfahren bei der Entlassung von Beamten, ZBR 2020, S. 109–118.
- Battis, Ulrich/Grigoleit, Klaus Joachim/Hebeler, Timo*, Entwicklung des Beamtenrechts in den Jahren 2020 und 2021, NVwZ 2022, 379–385.
- Baunack, Sebastian*, Auswirkungen des Datenschutzrechts auf das behördliche Disziplinarverfahren, ZBR 2023, S. 373–378.
- Baunack, Sebastian*, Disziplinarmaß und Strafanordnung, ZBR 2021, S. 238–244.
- Baunack, Sebastian/Hothneier, Paul*, Amtsverschwiegenheit und effektiver Rechtsschutz, ZBR 2024, S. 329–336.
- Bretschneider, Harald/Peter, Markus*, Auf Herz und Nieren überprüft: Die gesundheitliche Eignung als Gradmesser für die Einstellung in den Polizeivollzugsdienst, ZBR 2021, S. 189–194.
- Bretschneider, Harald/Peter, Markus*, Die beamtenrechtliche Gesunderhaltungspflicht im Kontext der „Corona-Pandemie“, NVwZ 2020, 1462–1468.
- Bretschneider, Harald/Peter, Markus*, Politisches Engagement in Uniform – die Causa Pechstein, ZBR 2023, S. 297–301.
- Buchholtz, Gabriele*, Anmerkung zu EGMR, Urt. V. 14.12.2023 – 59433/18 u. a., NVwZ 2024, 229–230.
- Conrad, Michael*, Die dienstliche Beurteilung schwerbehinderter Beamtinnen und Beamter unter Beachtung des Leistungsprinzips, ZBR 2021, S. 249–253.
- Conrad, Michael*, Fürsorgepflicht – Ausgewählte Aspekte und Gedanken, ZBR 2024, S. 122–127.
- Dippel, Martin*, Ämterpratonage durch politische Parteien, NordÖR 2009, 102–108.
- Domgörgen, Ulf*, Gegenstand einer Regelbeurteilung nach Beförderung während des Beurteilungszeitraums, NVwZ 2025, 535–539.
- Elbel, Thomas*, Kann man Professoren anstellen? – Verfassungsrechtliche und einfachgesetzliche Zulässigkeit der Professur im Angestelltenverhältnis als Regelfall an staatlichen Hochschulen, ZBR 2023, S. 25–34.
- Engelbrecht, Knut*, Verfassungsfeinde auf dem Weg zum kommunalen Wahlbeamten?, DVBl. 2025, S. 603–609.
- Färber, Gisela*, Quo vadis Alimentationsprinzip?, ZBR 2023, S. 73–85.
- Frankenstein, Alexander*, Notwendigkeit und Möglichkeiten der Beschleunigung von Disziplinarverfahren, NordÖR 2024, 544–555.
- Gárditz, Klaus Ferdinand/Kamil Abdusalam, Maryam*, Verfassungsfragen des Gesetzes zur Regelung des Erscheinungsbildes von Beamtinnen und Beamte, ZBR 2021, S. 289–296.
- Grabitz, Eberhard/Hilf, Meinhard/Nettesheim, Martin*, Das Recht der Europäischen Union, 84. Ergänzungslieferung, Januar 2025 (zitiert: GHN/Bearbeiter).
- Günther, Jörg-Michael*, Der dienstunfallrechtliche Schutz bei Angriffen auf Beamte – Reichweite und Grenzen, ZBR 2022, S. 325–330.
- Günther, Jörg-Michael/Khan, Sophie*, Die Pflicht zur Einladung zu Vorstellungsgesprächen nach § 165 S. 3 SGB IX, ZBR 2022, S. 409–413.

Literaturverzeichnis

- Hamdan, Binke*, Das Urlaubsrecht von Beamten in Anwendung der europarechtlichen Vorgaben – ein Überblick über neuere Präzisierungen durch die Rechtsprechung, RiA 2022, S. 241–247.
- Hamdan, Binke*, Das verfassungsrechtlich garantierte Lebenszeitprinzip im Beamtentum und seine Ausnahmen, RiA 2024, S. 125–128.
- Hartmannsbenn, Jochen/Roth, Maximilian*, Am Beispiel erstinstanzlich entschiedener Rechtswidrigkeit einer Verwaltungsmaßnahme, NVwZ 2024, 1201–1207.
- Hebeler, Timo*, Der Rechtsschutz des Beamten gegen die Anordnung einer ärztlichen Untersuchung im Zurrücksetzungsverfahren – Die endgültige Klärung durch die bundesverfassungsgerichtliche Rechtsprechung, RiA 2023, S. 4–11.
- Heimann, Hans Markus*, Die Be- und Entfristung des Beamtenverhältnisses bei den Professoren des Bundes, ZBR 2021, S. 83–88.
- Heun, Jessica*, Die Verfassungstreuepflicht im Disziplinarrecht: Verfassungsfeindliche Gesinnung als Voraussetzungen einer Dienstpflichtverletzung?, ZBR 2024, S. 397–402.
- Heusch, Andreas/Posser, Herbert/Ullrich, Norbert*, Verfassungsrecht in der Praxis, 2024.
- Hilg, Günther/Baßlsperger, Maximilian*, Dienstherrnübergreifende Versetzung, ZBR 2024, S. 109–113.
- Immich, Till/Malbranche, Anne Catherine*, Korruption und Vorteilsannahme. Eine rechtliche und personalwirtschaftliche Herausforderung für den öffentlichen Dienst, Teil 1, RiA 2023, S. 45–53, Teil 2, RiA 2023, S. 93–99.
- Joos, Daniel*, Datenschutz in beamtenrechtlichen Konkurrentensituationen. Eine Bestandsaufnahme zur Akteneinsicht und Konkurrentenmitteilung unter Berücksichtigung des Datenschutzes, NVwZ 2021, 1335–1339.
- Kathke, Leonhard*, Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst – ein Update, RiA 2020, S. 95–101.
- Kenntner, Markus*, Grundrechtsverwirklichung im Amt?, ZBR 2024, S. 361–368.
- Kenntner, Markus*, Verfassungsfeinde im öffentlichen Dienst?, NVwZ 2025, 9–16.
- Koch-Sembdner, Peter*, Altersregelungen für Bundes- und Landesbeamte – incl. Schwerbehinderte, RiA 2021, S. 145–155.
- Koll, Jürgen Th.*, Verfassungsrechtliches Leistungsprinzip und Ausschreibung, LKV 2001, S. 394–397.
- Krebs, Klaus/Nitschke, Andreas*, Ist die ausnahmslose obligatorische Rücknahme der Ernennung wegen arglistiger Täuschung verfassungswidrig?, ZBR 2024, S. 151–159.
- Krebühl, Daniel*, Art. 33 Abs. 2 GG und gemischte Bewerberfelder, DVBl. 2022, S. 1076–1082.
- Lindner, Josef Franz*, Aktuelle Entwicklungen im Recht der politischen Beamten, NVwZ 2024, 620–624.
- Lindner, Josef Franz*, Zur Parteimitgliedschaft von Beamten, Artikel vom 15.2.2019, www.verfassungsblog.de.
- Lorse, Jürgen*, Aktuelle Rechtsfragen der Altersteilzeitregelung in § 93 BBG, ZBR 2023, S. 18–25.
- Lorse, Jürgen*, Beurteilungsmerkmale im Wandel dienstlicher und außerdienstlicher Veränderungsprozesse, DVBl. 2022, S. 381–388.
- Lorse, Jürgen*, Die politische Treuepflicht des Beamten im Spiegel aktueller rechtlicher und rechtspolitischer Entwicklungen, ZBR 2021, S. 1–10.
- Lorse, Jürgen*, Rechtsfragen der behördlichen Aufhebung bereits eröffneter dienstlicher Beurteilungen, ZBR 2022, S. 289–297.
- Lorse, Jürgen*, Rechtsfragen konstitutiver Anforderungsmerkmale in Auswahlverfahren öffentlicher Verwaltungen, ZBR 2023, S. 400–409.
- Lüttmann, Sarah*, Die verschiedenen Ausprägungen der beamtenrechtlichen Eignung und entsprechender Eignungsmängel, ZBR 2023, S. 292–297.
- Masuch, Thorsten*, Durchgefallen und entlassen. Prüfungsversagen und beamtenrechtlicher Status, NVwZ 2020, 1545–1550.

- Masuch, Thorsten*, Fähig zur Unfähigkeit? – Von den schwierigen Wegen zur Dienstunfähigkeit gegen den Willen der Beamtin oder des Beamten, ZBR 2023, S. 219–232.
- Masuch, Thorsten*, Verfassungstreue von kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten – ein kritischer Überblick, NVwZ 2023, 1694–1698.
- Masuch, Thorsten*, Vom Maß der Freiheit – Der Beamte zwischen Meinungsfreiheit und Mäßigungsgebot. „Die Kontrolle der Kontrolle ist das Maß der Freiheit.“ (Andrea Mira Meneghin), NVwZ 2021, 520–525.
- Masuch, Thorsten*, Vom überzogenen Dienstbezug – Zum inner- und außerdienstlichen Fehlverhalten von Beamtinnen und Beamten, ZBR 2023, S. 145–154.
- Millgramm, Karl-Heinz*, Dienstliche Beurteilung und Konnexität, DVBl. 2024, S. 1257–1262.
- Neubäuser, Gert Armin*, Die verfassungsrechtliche Pflicht zu einer Ausschreibung öffentlicher Ämter und ihre (allein) verfassungsimmanenten Grenzen, NVwZ 2013, S. 176–182.
- Neubäuser, Gert Armin*, Grundrechtsverwirklichung im Amt!, DVBl. 2024, S. 1509–1519.
- Nierhoff, Till Christian*, Die Verwertung von Erkenntnissen der Sicherheitsüberprüfung für das behördliche Disziplinarverfahren, NVwZ 2024, 1135–1140.
- Nitschke, Andreas*, Anmerkung zu VGH München, Urt. v. 4.12.2024 – 16a D 21.3008, NVwZ 2025, 275–276.
- Nitschke, Andreas*, Die „Aloha“-Tätowierung am Unterarm und die Neutralitätsfunktion der Uniform, DVBl. 2023, S. 66–71.
- Nitschke, Andreas*, Parteimitgliedschaft versus Verfassungstreuepflicht – das Beispiel der Partei „Alternative für Deutschland“, ZBR 2022, S. 361–374.
- Nitschke, Andreas/Krebs, Klaus*, Anmerkung zu VG Bayreuth, Beschluss vom 2.2.2023 – B 5 E 22.1180, NVwZ 2023, 703–704.
- Nitschke, Andreas/Krebs, Klaus*, Whistleblowing im öffentlichen Dienst: Impulse für die Dienstpflicht zur „Denunziation“ durch das Hinweisgeberschutzgesetz?, NVwZ 2023, 1053–1058.
- Nokiel, Werner*, Bedeutung und Umfang des Begriffs „Eignung“ in Art. 33 Abs. 2 GG im Recht der Beamtinnen und Beamten des Bundes, DÖD 2017, S. 301–307.
- Oebbecke, Janbernd*, Kommunale Beamte als Beschäftigte von Ratsfraktionen, NVwZ 2022, 1093–1098.
- Ott, Michael*, Anmerkung zu BVerwG, Urt. v. 12.10.2023 – 2 A 7.22, NVwZ 2024, 339–340.
- Patermann, Andreas*, Dienstliche Beurteilung bei Wahrnehmung eines höherwertigen Amtes, ZBR 2021, S. 195–197.
- Plog, Ernst/Wiedow, Alexander*, Bundesbeamtengesetz, Kommentar, Hrsg.: Bernt Lemhöfer/Michael Groepper/Carsten Tegethoff u. a., Stand: 433. Aktualisierungslieferung, November 2021.
- Praxis der Kommunalverwaltung, Landesbeamtengesetz Schleswig-Holstein, Kommentar, Hrsg.: Erich Seeck/Norina Ciemnyjewski/Ute Scheel u. a., 25. Teillieferung 2025.
- Praxis der Kommunalverwaltung, Landesdisziplinargesetz für Schleswig-Holstein, Kommentar, Hrsg.: Alexander Frankenstein, 26. Fassung 2025.
- Rachut, Sarah*, Polizeibeamte als Personenbeförderer – Genehmigungsfähigkeit einer Nebentätigkeit als Uber-Fahrer, ZBR 2021, S. 29–33.
- Reich, Andreas/Masuch, Thorsten*, Beamtenstatusgesetz, Kommentar, 4. Aufl. 2025.
- Reiff, Rüdiger*, Von kleinen Aufmerksamkeiten und großen Geschenken – was ist erlaubt? – „Eine Tasse Kaffee? Nein Danke!“ – Wo fängt Korruption an?, CCZ 2018, 194–203.
- Sachs, Michael*, Grundgesetz Kommentar, Hrsg.: Christian von Coelln/Thomas Mann, 10. Aufl. 2024.
- Schmitt, Sebastian*, Möglichkeiten des Dienstherrn zum Umgang mit Verfassungsfeinden im öffentlichen Dienst. Eine Darstellung am Beispiel sogenannter „Reichsbürger“, NVwZ 2023, 25–30.
- Schnelle, Eva Marie/Hopkins, Richard*, Ausgewählte Probleme des Nebentätigkeitsrechts, NVwZ 2010, 1333–1338.
- Schnellenbach, Helmut/Bodanowitz, Jan*, Beamtenrecht in der Praxis, 10. Aufl. 2020.

Literaturverzeichnis

- Schönrock, Sabrina*, Die charakterliche Eignung im Sinne des Art. 33 Abs. 2 GG – eine besondere Herausforderung in Sicherheitsberufen, ZBR 2021, S. 73–79.
- Schorkopf, Frank*, Das Dossier „Beamtenstreikverbot“ – ein Arbeitskonsens zwischen EGMR und BVerfG, NVwZ 2024, 483–485.
- Schwarz, Michael*, Beamtenstatus und EU-Recht, NVwZ 2021, 1662–1668.
- Schwarz, Michael*, Szenen mangelnder Verfassungstreue, DVBl. 2024, S. 1262–1269.
- Soiné, Michael*, Der Ermittlungsführer und die Beweiserhebung durch Zeugenvernehmung in behördlichen Disziplinarverfahren, ZBR 2024, S. 298–303.
- Spitzlei, Thomas*, (Teilweise) Verfassungswidrigkeit der Ernennung von Professoren zu Beamten auf Zeit, ZBR 2020, S. 19–28.
- Stuttman, Martin*, Anmerkung zu BVerfG, Beschluss vom 14.1.2022 – 2 BvR 1528/21, NvwZ, 2022, 404–406.
- Suslin, Alexander/Brockmann, Tim*, Äußerungen staatlicher Funktionsträger im Spannungsfeld von Meinungsfreiheit und Neutralitätsgebot, NVwZ 2024, 882–888.
- Tomerius, Carolyn*, Gesetzliche Vorgaben zum Erscheinungsbild von Beamtinnen und Beamten. Zum Verhältnis von § 34 II BeamStG und ländergesetzlichen Neutralitätsvorschriften, NVwZ 2023, 1537–1542.
- Tomerius, Carolyn*, Polizeibeamtinnen mit Kopftuch, Polizeibeamte mit Kippa und Dastar. Sind Gesetze zur Regelung des Erscheinungsbildes von Beamtinnen und Beamten noch verfassungsgemäß?, NVwZ 2022, 212–218.
- Ulrich, Norbert*, Beamtentum und Neutralität, ZBR 2021, S. 227–235.
- Von Roettenken, Torsten*, Verarbeitung personenbezogener Daten im Beamtenverhältnis, ZBR 2024, S. 188–196.
- Vofskuble, Andreas*, Extremismus im Öffentlichen Dienst – Was tun?, NVwZ 2022, 1841–1847.
- Werres, Bettina/Werres, Stefan*, Die Dienstherrnfähigkeit – Bedeutungsgehalt, Anforderungen und Ausprägungen, ZBR 2023, S. 109–113.
- Wertheimer, Frank*, Entfristung eines Professoren-Beamtenverhältnisses im Wege einstweiliger Anordnung – VG Potsdam, Beschl. vom 22.3.2013, VG 2 L 98/13, Ordnung der Wissenschaft 2014, S. 81–88.
- Widmaier, Ulrich*, Das bundesverfassungsgerichtliche Beamtenstreikverbot – „Rechtfertigung“ nach Art. 11 Abs. 2 EMRK?, DVBl. 2020, S. 229–236.
- Wiese, Kirsten*, Rückschrittliche Reglementierung des Erscheinungsbildes von Beamten: innen, RiA 2021, S. 264–273.
- Wilhelm, Wiebke/Lissner, Stefan*, Nebentätigkeitsregelungen bei Beamten, DÖD 2025, S. 93–97.
- Witt, Stefan*, Die Widerspruchsfrist in beamtenrechtlichen Streitigkeiten, ZBR 2022, S. 239–242.
- Wittkowski, Bernd*, Anmerkung zu BVerwG, Beschluss vom 28.5.2021 – 2 VR 2.21, NVwZ 1859–1861.
- Ziekow, Eike*, Corona als Dienstunfall?, RiA 2021, S. 60–68.
- Zilsdorf, Jurij*, Die Nebentätigkeit in der beamtenrechtlichen Praxis, ZBR 2024, S. 407–413.
- Zimmermann, Ralph*, Leiter kommunaler Eigenbetriebe als Beamte auf Zeit – eine verfassungswidrige Altregelung neu aufgelegt?, LKV 2019, 97–103.

Kapitel 1 Beamtenrecht in Schleswig-Holstein

I. Bedeutung des Beamtentums für Schleswig-Holstein

Das Beamtentum hat für Schleswig-Holstein eine herausragende Bedeutung, da ein wesentlicher Teil der staatlichen Aufgaben durch Beamte wahrgenommen wird und angesichts des Funktionsvorbehalts des Art. 33 Abs. 4 GG auch wahrgenommen werden muss. Unter Berufung auf den Rechtswissenschaftler Hans Peters hat das BVerfG bereits 1959 ausgeführt: „Unter der Autorität des Volkes kann der Beamte ‚sozusagen als Staat Befehle geben, kann das Handeln des Staates realisieren und verfügt dadurch über eine Machtstellung, die mit dem ungeheuren Aufgabenzuwachs des modernen Staats ein großes Ausmaß angenommen hat‘ (...).“¹. Auch in einem Flächenland wie Schleswig-Holstein mit einer Vielzahl dezentraler Strukturen kommt es entscheidend darauf an, dass staatliches Handeln effizient, verlässlich und rechtsicher erfolgt. Das Beamtenrecht schafft hierfür den rechtlichen Rahmen und soll zugleich das notwendige Vertrauensverhältnis zwischen Staat und Bürger fördern.

Dabei übernimmt das Beamtenrecht eine Doppelfunktion: Zum einen garantiert es dem Staat eine leistungsfähige, loyale und rechtstreue Verwaltung, indem es die Grundsätze des Berufsbeamtentums – wie etwa die Treuepflicht, das Lebenszeitprinzip und das Alimentationsprinzip – absichert. Zum anderen schützt es auch die Rechtsstellung der Beamten und begrenzt die Eingriffsmöglichkeiten des Dienstherrn durch gesetzlich geregelte Verfahren und Rechtsbehelfe. Gerade in Zeiten gesellschaftlicher, politischer und technologischer Umbrüche ist ein verlässliches Beamtentum ein wesentlicher Stabilitätsfaktor für das demokratische Gemeinwesen in Schleswig-Holstein.

***BVerwG:** „Das Berufsbeamtentum, wie es sich in der deutschen Verwaltungstradition herausgebildet hat, ist um seiner Funktion willen in die Verfassungsordnung der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen worden. Es ist eine Institution, die, gegründet auf Sachwissen, fachliche Leistung und loyale Pflichterfüllung, eine stabile Verwaltung sichern und damit einen ausgleichenden Faktor gegenüber den das Staatswesen gestaltenden politischen Kräften bilden soll. Der Parlamentarische Rat war überzeugt, dass anders Legalität und Unparteilichkeit der Verwaltung nicht erreicht werden könne und die Gefahr bestehe, dass Parteipolitik zu weitgehend in Verwaltungszweige getragen werde, wo sie nicht hingehöre (...).*

Aufgabe des Beamten als ‚Diener des Staates‘ (...) ist es, Verfassung und Gesetz im Interesse des Bürgers auch und gerade gegen die Staatsspitze zu behaupten (...). Die Gemeinwohlverantwortung des Staates wird durch die Strukturen des Beamtenrechts auf den einzelnen, mit der Wahrnehmung hoheitlicher Aufgaben betrauten Beamten ‚heruntergebrochen‘ (...).“²

1 BVerfG 27.4.1959 – 2 BvF 2/58 = BVerfGE 9, 268 – juris Rn. 65.

2 BVerwG 11.11.2014 – 2 C 51.13 = BVerwGE 151, 114 – juris Rn. 26.

- 3 Ein weiterer Grund für die besondere Relevanz des Beamtenrechts in Schleswig-Holstein liegt in den eigenen gesetzgeberischen Spielräumen des Landes. Seit der Föderalismusreform im Jahre 2006 verfügt das Land in zentralen Bereichen des Statusrechts – etwa im Laufbahn-, Besoldungs- und Versorgungsrecht – über die Möglichkeit, eigenständige Regelungen zu schaffen. Diese Gesetzgebungskompetenz erlaubt es dem Land, rechtliche Rahmenbedingungen zu schaffen, die auf die strukturellen, geografischen und haushälterischen Besonderheiten Schleswig-Holsteins abgestimmt sind. So kann etwa auf die Konkurrenz um qualifizierte Fachkräfte im Großraum Hamburg oder auf die demografische Entwicklung im ländlichen Raum differenziert reagiert werden. Der Landesgesetzgeber kann Anreize setzen, etwa durch Laufbahnrechnungen, besondere Zulagen, modernisierte Qualifizierungswege oder flexible Versorgungsregelungen, um als Dienstherr attraktiver aufzutreten – sei es für Verwaltungsjuristen, Lehrer, Polizeibeamte oder andere Beamtengruppen.

II. Reichweite der Schleswig-Holsteinischen Gesetzgebungskompetenz zum Beamtenrecht

- 4 Die Gesetzgebungskompetenz von Bund und Ländern zum Beamtenrecht ist im Grundgesetz differenziert geregelt (Art. 70 ff. GG).
- 5 Für die **Beamten des Bundes und der bundesunmittelbaren Körperschaften des öffentlichen Rechts** (z. B. Bundesagentur für Arbeit) liegt die Gesetzgebungskompetenz ausschließlich beim Bund (Art. 73 Abs. 1 Nr. 8 GG). Hierzu zählt das gesamte Dienstrecht – also auch Disziplinarrecht, Laufbahnrecht, Beendigungstatbestände usw.³ Nach Art. 71 GG dürfen die Länder in diesen Bereichen nur dann eigene Gesetze erlassen, wenn ein Bundesgesetz sie ausdrücklich dazu ermächtigt.
- 6 Anders sieht es bei den **Beamten der Länder, Gemeinden und kommunalen Körperschaften** aus. Hier ist differenziert zu betrachten, welche Teilbereiche des Beamtenrechts betroffen sind.
- 7 Die Statusrechte und -pflichten dieser Beamten unterliegen grundsätzlich der konkurrierenden Gesetzgebung (Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG). Die Länder dürfen in diesem Bereich nur dann Gesetze erlassen, solange und soweit der Bund von seiner Gesetzgebungszuständigkeit nicht durch Gesetz Gebrauch gemacht hat (Art. 72 Abs. 1 GG). Hierzu ist maßgeblich das Beamtenstatusgesetz auszuwerten.
 Aus der Gesetzesbegründung: „Statusrechte und -pflichten“ sind: Wesen, Voraussetzungen, Rechtsform der Begründung, Arten, Dauer sowie Nichtigkeits- und Rücknahmegründe des Dienstverhältnisses, Abordnungen und Versetzungen der Beamten zwischen den Ländern und zwischen Bund und Ländern oder entsprechende Veränderungen des Richterdienstverhältnisses, Voraussetzungen und Formen der Beendigung des Dienstverhältnisses (vor allem Tod, Entlassung, Verlust

3 VG Freiburg (Breisgau) 2.5.2022 – DB 11 K 1312/21 – juris Rn. 52; OVG Lüneburg 22.8.2019 – 8 LC 116/18 – juris Rn. 34.

der Beamten- und Richterrechte, Entfernung aus dem Dienst nach dem Disziplinarrecht), statusprägende Pflichten und Folgen der Nichterfüllung, wesentliche Rechte, Bestimmung der Dienstherrenfähigkeit, Spannungs- und Verteidigungsfall und Verwendungen im Ausland.⁴⁴

Für die Bereiche **Laufbahnrecht, Besoldung und Versorgung** besteht hingegen **keine Bundesgesetzgebungszuständigkeit**. Sie unterliegen nach Art. 70 Abs. 1 GG der **ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz der Länder**, da sie von der konkurrierenden Gesetzgebung in Art. 74 Abs. 1 Nr. 27 GG ausdrücklich ausgeschlossen sind. Der schleswig-holsteinische Landesgesetzgeber durfte daher eigenständig das **Laufbahnrecht** (§§ 13 ff. LBG nebst Laufbahnverordnungen), das **Besoldungsrecht** (SHBesG) und das **Versorgungsrecht** (SHBeamtVG) regeln. 8

III. Rechtsquellen des Beamtenrechts

1. Völkerrecht

Das Völkerrecht spielt für das Beamtenrecht insgesamt nur eine untergeordnete Rolle. Gleichwohl ist stets zu prüfen, ob einzelne völkerrechtliche Verträge, insbesondere zum Schutz der Menschenrechte oder zum Schutz vor Benachteiligung (z. B. die UN-Behindertenrechtskonvention), in bestimmten Teilbereichen des Beamtenrechts rechtliche Wirkung entfalten. 9

2. Europäische Ebene

Das Beamtenrecht unterliegt der Gesetzgebungskompetenz der Mitgliedstaaten und nicht der Europäischen Union.⁵ Daher ist es primär durch nationales Recht, insbesondere durch das Grundgesetz (Art. 33 GG) und das jeweilige Landes- und Bundesbeamtenrecht geprägt. Dennoch entfaltet das Unionsrecht in bestimmten Bereichen Wirkungen auf das Beamtenverhältnis. Dies betrifft u. a. solche Gebiete, in denen unionsrechtliche Grundfreiheiten und Antidiskriminierungsvorgaben Anwendung finden. Hierzu zählt etwa das öffentliche Dienstrecht im Kontext der Arbeitnehmerfreizügigkeit (Art. 45 AEUV). Zwar erlaubt Art. 45 Abs. 4 AEUV eine Ausnahme für Tätigkeiten, die mit der Ausübung öffentlicher Gewalt verbunden sind, jedoch ist diese Bereichsausnahme eng auszulegen.⁶ Zu nennen sind ferner die Gleichbehandlungsrichtlinie (RL 2000/78/EG), die in Deutschland mit dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG) umgesetzt wurde, und die Arbeitszeitrichtlinie (RL 2003/88/EG).⁷ 10

Neben dem Unionsrecht kann auch die **Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK)** für das Beamtenrecht Bedeutung entfalten. Diese hat zwar den Rang eines Bundesgesetzes, ist aber über den Grundsatz der Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes auch bei der Auslegung und Anwendung der Grund- 11

4 BT-Drs. 16/813, S. 14; hierzu Tomerius, NVwZ 2023, 1537 (1537 f.).

5 Vgl. auch Schwarz, NVwZ 2021, 1662 ff.

6 Näher GHN/Forsthoff/Eisendle, AEUV, Art. 56 Rn. 437 ff.

7 Hierzu Hamdan, RiA 2022, 241 ff.

rechte des Grundgesetzes zu beachten.⁸ So waren die Wirkungen der EMRK etwa bei der verfassungsrechtlichen Prüfung eines Streikverbots für Beamte zu klären, das im Ergebnis beachtet wurde.⁹

3. Grundgesetz

- 12 Die normative Ausgestaltung des Beamtenrechts wird maßgeblich durch das Grundgesetz geprägt. Es setzt sowohl inhaltliche Grenzen als auch normative Leitplanken für den Gesetzgeber.
- 13 Zunächst gelten die **Grundrechte** auch im Beamtenverhältnis. Beamte können sich insbesondere auf Abwehrrechte wie die **Meinungsfreiheit** (Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG) berufen. Zwar ist das Beamtenverhältnis durch ein besonderes Dienst- und Treueverhältnis geprägt, dies ändert jedoch nichts daran, dass Grundrechte auch im Dienstverhältnis Geltung beanspruchen (► Rn. 401 ff.).
- 14 Von zentraler Bedeutung ist **Art. 33 Abs. 5 GG**, der die Rechtsstellung der Beamten unter den Schutz der sog. „**hergebrachten Grundsätze des Berufsbeamtentums**“ stellt, d. h. ein Kernbestand von Strukturprinzipien, „die allgemein oder doch ganz überwiegend während eines längeren, traditionsbildenden Zeitraums, insbesondere unter der Reichsverfassung von Weimar, als verbindlich anerkannt und gewahrt worden sind“ (Element der Traditionalität).¹⁰ Zudem müssen diese Regelungen „das Bild des Berufsbeamtentums in seiner überkommenen Gestalt maßgeblich prägen, sodass ihre Beseitigung das Berufsbeamtentum als solches antasten würde“ (Element der Substantialität).¹¹ Der Gesetzgeber ist verpflichtet, diese Grundsätze zu wahren und das Beamtenrecht im Einklang mit ihnen fortzuentwickeln.
- 15 Weiter begrenzt **Art. 33 Abs. 4 GG** die Übertragung hoheitlicher Aufgaben auf Private. Nach dem sog. **Funktionsvorbehalt** darf die Ausübung hoheitlicher Gewalt nur solchen Personen übertragen werden, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen – also i. d. R. Beamte (► Rn. 49 ff.).
- 16 Auch das **Rechtsstaatsprinzip** (Art. 20 Abs. 3 GG) und das **Demokratieprinzip** (Art. 20 Abs. 2 GG) beeinflussen das Beamtenrecht. Nach dem hieraus folgenden **Wesentlichkeitsgrundsatz** muss der Gesetzgeber alle wesentlichen Entscheidungen selbst treffen.¹² Dies betrifft im Beamtenrecht z. B. die Arbeitszeit,¹³ das Besoldungswesen,¹⁴ Regelungen zur dienstlichen Beurteilung,¹⁵ Einstellungshöchstaltersgrenzen¹⁶ und das Verbot des Tragens von Tätowierungen.¹⁷ Für Be-

8 Näher BVerfG 12.6.2018 – 2 BvR 1738/12 = BVerfGE 148, 296 – juris Rn. 126 ff.

9 Vgl. BVerfG 12.6.2018 – 2 BvR 1738/12 = BVerfGE 148, 296 – juris Rn. 163 ff.; EGMR, Urt. v. 14.12.2023 – 59433/18 u. a. – juris; vgl. auch Buchholtz, NVwZ 2024, 229 f.; Widmaier, DVBl. 2020, 229 ff.

10 BVerfG 14.1.2020 – 2 BvR 2055/16 = BVerfGE 152, 345 – juris Rn. 29.

11 BVerfG 14.1.2020 – 2 BvR 2055/16 = BVerfGE 152, 345 – juris Rn. 31.

12 Vgl. etwa BVerfG 27.11.1990 – 1 BvR 402/87 = BVerfGE 83, 130 – juris Rn. 39.

13 Vgl. BVerwG 30.8.2012 – 2 C 23.10 – juris Rn. 12.

14 OVG Schleswig 21.11.2023 – 2 KN 1/22 – juris Rn. 80.

15 Vgl. BVerwG 3.3.2025 – 2 VR 4.24 = BVerwGE n.n. – juris Rn. 22 ff.

16 BVerwG 20.4.2023 – 2 C 18.21 = BVerwGE 178, 201 – juris Rn. 17 ff.

17 BVerwG 17.11.2017 – 2 C 25.17 = BVerwGE 160, 370 – juris Rn. 33 ff.

amtenverhältnisse ist die Regelungsform des Parlamentsgesetzes auch typisch und sachangemessen.¹⁸

BVerwG: „Die früher vorherrschende Vorstellung, dass sich ein Beamter mit dem Eintritt ins Beamtenverhältnis einem, besonderen Gewaltverhältnis unterwirft, das keiner Regelung durch Rechtsnormen bedarf, ist seit langem überholt (...). Aus dem Umstand, dass bestimmte Regelungsbereiche nach ‚hergebrachter Weise‘ nur durch Verwaltungsvorschrift oder jedenfalls nicht in einer dem Gesetzesvorbehalt genügenden Weise normiert sind, kann daher nicht auf die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Vorgaben geschlossen werden. Vielmehr gilt gerade für das Beamtenverhältnis und die Verwirklichung des grundrechtsgleichen Rechts aus Art. 33 Abs. 2 GG, dass sich die Frage der Wesentlichkeit und damit der Ermächtigungsgrundlage ‚unter einem aktualisierten verfassungsrechtlichen Blickwinkel‘ anders darstellen kann als noch vor einigen Jahren oder Jahrzehnten (...).“¹⁹

4. Verfassung des Landes Schleswig-Holstein

Die Landesverfassung spielt im beamtenrechtlichen Alltag **eine eher untergeordnete Rolle**. Sie enthält nur vereinzelt Bestimmungen mit Beamtenbezug – bspw. in **Art. 20 Abs. 3 Verf SH** zur Rechtsstellung des Landtagspräsidenten oder in **Art. 38 Verf SH**, der den Zuständigkeitsbereich des Ministerpräsidenten regelt. 17

5. Parlamentsgesetze

Die zentrale einfachgesetzliche Grundlage ist das **Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)**. Es gilt bundesweit für die Beamten der Länder, Kommunen und der sonstigen unter Landesaufsicht stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (§ 1 BeamStG). Für Schleswig-Holstein regelt das **Landesbeamtengesetz (LBG)** die landesspezifischen Ergänzungen und Konkretisierungen. Darüber hinaus bestehen **Spezialgesetze** für bestimmte Teilbereiche des Beamtenrechts, etwa das Besoldungsgesetz (SHBesG) und das Landesdisziplinargesetz (LDG). 18

6. Rechtsverordnungen

Zur Umsetzung und Konkretisierung der gesetzlichen Vorgaben hat das Ministerium für Inneres eine Vielzahl von Rechtsverordnungen erlassen. Hierzu gehört etwa die Landesverordnung über die Stellenobergrenzen für Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit der Gemeinden und Ämter (KomStOVO), die Landesverordnung über die Gewährung von Beihilfen an Beamtinnen und Beamte in Schleswig-Holstein (BhVO) und die Landesverordnung über die Gewährung von Mehrarbeitsvergütung für schleswig-holsteinische Beamtinnen und Beamte (MVergVO). Rechtsverordnungen dienen der detaillierten Ausgestaltung gesetzlicher Vorgaben und stützen sich auf eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage im Gesetz. 19

18 BVerwG 30.8.2012 – 2 C 23.10 – juris Rn. 12.

19 BVerwG 3.3.2025 – 2 VR 4.24 = BVerwGE n.n. – juris Rn. 24.